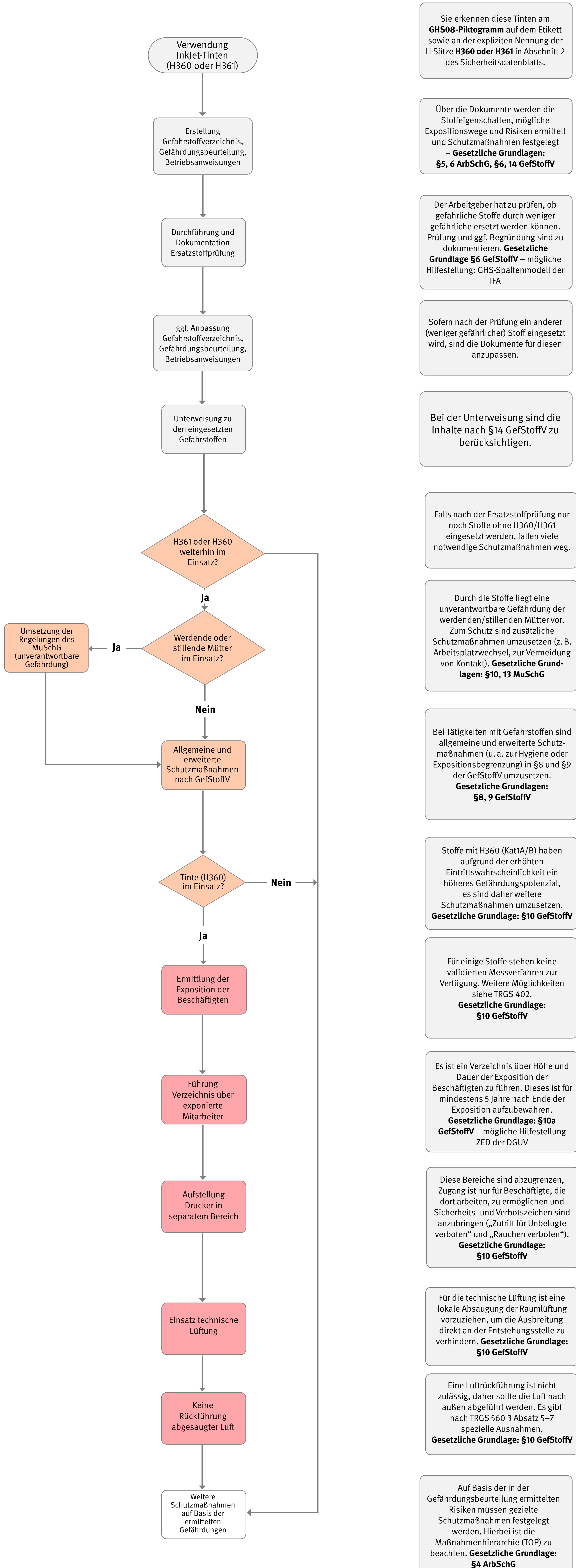


H360 / H361: Gefährdungsbeurteilung, Mutterschutz und Schutzmaßnahmen



Sie erkennen diese Tinten am **GHS08-Piktogramm** auf dem Etikett sowie an der expliziten Nennung der H-Sätze **H360 oder H361** in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts.

Über die Dokumente werden die Stoffeigenschaften, mögliche Expositionswege und Risiken ermittelt und Schutzmaßnahmen festgelegt – **Gesetzliche Grundlagen: §5, 6 ArbSchG, §6, 14 GefStoffV**

Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche ersetzt werden können. Prüfung und ggf. Begründung sind zu dokumentieren. **Gesetzliche Grundlage §6 GefStoffV** – mögliche Hilfestellung: GHS-Spaltenmodell der IFA

Sofern nach der Prüfung ein anderer (weniger gefährlicher) Stoff eingesetzt wird, sind die Dokumente für diesen anzupassen.

Bei der Unterweisung sind die Inhalte nach §14 GefStoffV zu berücksichtigen.

Falls nach der Ersatzstoffprüfung nur noch Stoffe ohne H360/H361 eingesetzt werden, fallen viele notwendige Schutzmaßnahmen weg.

Durch die Stoffe liegt eine unverantwortbare Gefährdung der werdenden/stillenden Mütter vor. Zum Schutz sind zusätzliche Schutzmaßnahmen umzusetzen (z. B. Arbeitsplatzwechsel, zur Vermeidung von Kontakt). **Gesetzliche Grundlagen: §10, 13 MuSchG**

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allgemeine und erweiterte Schutzmaßnahmen (u. a. zur Hygiene oder Expositionsbegrenzung) in §8 und §9 der GefStoffV umzusetzen. **Gesetzliche Grundlagen: §8, 9 GefStoffV**

Stoffe mit H360 (Kat1A/B) haben aufgrund der erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit ein höheres Gefährdungspotenzial, es sind daher weitere Schutzmaßnahmen umzusetzen. **Gesetzliche Grundlage: §10 GefStoffV**

Für einige Stoffe stehen keine validierten Messverfahren zur Verfügung. Weitere Möglichkeiten siehe TRGS 402. **Gesetzliche Grundlage: §10 GefStoffV**

Es ist ein Verzeichnis über Höhe und Dauer der Exposition der Beschäftigten zu führen. Dieses ist für mindestens 5 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren. **Gesetzliche Grundlage: §10a GefStoffV** – mögliche Hilfestellung ZED der DGUV

Diese Bereiche sind abzugrenzen, Zugang ist nur für Beschäftigte, die dort arbeiten, zu ermöglichen und Sicherheits- und Verbotsschilder sind anzubringen („Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Rauchen verboten“). **Gesetzliche Grundlage: §10 GefStoffV**

Für die technische Lüftung ist eine lokale Absaugung der Raumlüftung vorzuziehen, um die Ausbreitung direkt an der Entstehungsstelle zu verhindern. **Gesetzliche Grundlage: §10 GefStoffV**

Eine Luftrückführung ist nicht zulässig, daher sollte die Luft nach außen abgeführt werden. Es gibt nach TRGS 560 3 Absatz 5–7 spezielle Ausnahmen. **Gesetzliche Grundlage: §10 GefStoffV**

Auf Basis der in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Risiken müssen gezielte Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Hierbei ist die Maßnahmenhierarchie (TOP) zu beachten. **Gesetzliche Grundlage: §4 ArbSchG**